

Qboedienz seit 1389 stammenden 15 Anwärtern nur 4 auf Ablehnung stießen. Insgesamt blieben von 110 Verleihungen 42 ohne Erfolg (S. 44 ff., 286 ff.). Eine Pisaner Oboedienz wurde nicht nachgewiesen, weil die Jahre nach 1409 nicht mehr erfaßt sind. Die Stellenverpflichtungen aller Amtsträger innerhalb des Domkapitels werden genau beschrieben und eine Liste der Inhaber angefügt. Beim Scholaster ist der Brauch der Wahl eines Kinderabtes und -bischofs nachzulesen (S. 60).

Die Arbeit stellt eine erstmalige Bearbeitung des Stoffes dar. Grundstock der Ausführungen und Hauptteil des Werkes sind die eingehenden, sorgfältigen und bei Einzelfällen auch über das Jahr 1400 hinausgehenden Personenlisten: Ein chronologisches und ein prosopographisches Register der Kapitelsmitglieder. Die Quellenangaben sind zuverlässig und umfangreich, so daß ein Interessent immer nachschlagen kann. Die Verbindungen zu auswärtigen Kapiteln, Instituten, geistlichen und weltlichen Mächten sind ebenfalls in Listen erfaßt. Ein Orts- und Personenregister beschließen den Band. Das Werk von Frau Kaluza-Baumruker stellt eine wertvolle Bereicherung unter den Geschichtswerken der deutschen Bistümer dar.

*Georgsmarienhütte*

*Wolfgang Seegrün*

Stefan Weinfurter, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar (= Eichstätter Studien. Neue Folge 24). Regensburg (Friedrich Pustet) 1987. 253 S.

Der 1076 ausgebrochene, Investiturstreit genannte, in Wirklichkeit aber zunächst um die rechte Weltordnung und die Führung der Christenheit ausgetragene Konflikt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. ließ nach einem berühmten Wort des Bonizo von Sutri den ganzen römischen Erdkreis erzittern. Das Gefüge der Welt geriet in Verwirrung, und was gestern noch gut und richtig erschien, konnte heute als falsch und häretisch gelten. Im Bistum Eichstätt, wo Gundekar II. (1057–1075) – wie der kämpferische Gregorianer Altmann von Passau (1065–1091) ein ehemaliger Kaplan der Kaiserin Agnes – sowohl die Prinzipien der Kirchenreform als auch die Traditionen der auf den König ausgerichteten Reichskirche verkörpert hatte, reagierte man um 1078 auf diese Erschütterung der überlieferten Ordnungsvorstellungen mit der Niederschrift eines das bisherige Denken und das reichskirchliche Reformverständnis verteidigenden historiographischen Werkes, das heute den Titel trägt: *De gestis episcoporum Eistensium ab initio uque ad Gundekarum (II) episcopum*. Verfaßt von einem namentlich nicht genannten engen Mitarbeiter Gundekars, der im Kloster Herrieden erzogen und mit großer Wahrscheinlichkeit unter den um 1060 bezugten bischöflichen Kaplänen Helmprecht, Arbo und Meringo zu suchen ist, stellt diese auf breiter Materialbasis geschriebene Bischofsgeschichte für das Jahrhundert zwischen den Pontifikaten Reginalds (966–991) und Gebhards I. (1042–1057 = Papst Viktor II., 1055–1057) eine Quelle von einzigartigem Wert dar, haben die Geschichtsschreiber im mittelalterlichen Eichstätt ansonsten doch so ziemlich gefeiert und damit schon Willibald Karll am Ende des 15. Jahrhunderts zu dem Bekenntnis veranlaßt, er wisse nicht, ob sie ihre Feder nicht bewegt hätten, oder ob man ihre Schriften vernichtet habe. Das dem unter dem Gregorianer Adalbero von Lambach-Wels in Würzburg lebenden Kanoniker G. gewidmete Werk des Anonymus Haserensis jedenfalls ist nur fragmentarisch in einer einzigen (1792 noch einmal abgeschrieben) Handschrift von 1483 überliefert und umfaßte ursprünglich noch ein Buch über die Kaiserin Agnes und darüber hinaus wohl auch noch eine Beschreibung von Bischof Gundekars II. Leben und Wirken.

Die Bedeutung aber, die auch noch das Fragment der ursprünglichen Darstellung für die Eichstätter Geschichte besonders des 10. und 11. Jahrhunderts besitzt, berechtigt die erneute kritische Edition (S. 41–67) voll und ganz, obwohl schon eine – um einige Worte verkürzte, den Sinn aber nicht entstellende – Ausgabe in den *Monumenta Germaniae historica* seit 1846 (SS 7, S. 254–266) vorliegt, die keinesfalls durch neue Handschriftenfunde überholt wurde. Wohl aber ist „der Zugang zum Verständnis dieses Werkes . . . bislang nicht geöffnet“ (S. 13) gewesen, und das Versäumte wurde nun nach-

geholt – nicht nur durch die Beifügung einer Übersetzung (S. 71–95), sondern vor allem durch einen 227 Nummern umfassenden Kommentar (S. 97–201), der vielfältige Informationen – von Zeit- (wie Nr. 19. 64) und Detailangaben (wie Nr. 9. 20. 21) bis hin zu umfassenden Erörterungen und Darlegungen größerer Zusammenhänge (wie Nr. 25. 152. 167. 175) – bietet. Insgesamt ist damit eine sorgfältige und nützliche Edition der nicht nur für die Eichstätter Geschichte wichtigen Quellen vorgelegt worden.

*Passau*

*Franz-Reiner Erksen*

Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64). Tübingen, Max Niemeyer Verlag 1986. XII, 625 S., 1 Faltblatt.

Die Untersuchung ist der gelungene Versuch, an konkreten Beispielen die spätmittelalterliche Praxis bei der Vergabe kirchlicher Pfründen zu zeigen. Gewählt wurden die beiden Großkirchen der Stadt Zürich, das Frau- und das Großmünster. Am Frau- und Großmünster bestanden sieben Kanonikate, zehn Kaplaneien, vier weitere Pfründen; dazu kamen acht Pfründen in der Umgebung. Das Großmünster hatte vier Dignitäten, 24 Kanonikate, eine Leutpriesterei, 23 Kaplaneien, vier weitere Pfründen (drei Helfereien, Schulmeister) samt 17 abhängigen Altären, Pfarrkirchen und Kaplaneien. Die Besetzung dieser Pfründen konnte nun mit Hilfe eines breiten handschriftlichen Materials demonstriert werden. In erster Linie waren die Bestände im Staatsarchiv und im Stadtarchiv Zürich heranzuziehen. Wichtige Reihen waren die Rechnungsbücher, Ausgabeberechnungen und Zinsregister. Aus der römischen Zentralverwaltung standen die bekannten Registerreihen zur Verfügung, die teilweise durch das Repertorium Germanicum erschlossen sind (die Bände für die Zeit von 1378 bis 1445 liegen gedruckt vor; für die Zeit von 1455 bis 1469 wurden die Manuskripte bzw. Materialsammlungen im Deutschen Historischen Institut in Rom konsultiert). Die zentrale Überlieferung der bischöflichen Kanzlei in Konstanz ist ebenfalls ediert, so die Investiturprotokolle und Annatenregister (von Manfred Krebs), wie auch die Registra subsidii charitativi. Nach der Vorstellung der wichtigsten Quellengattungen (S. 8–24) schildert der Verfasser die Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens (S. 25–114). Weniger ausführlich geht er auf die Rechte anderer Kollatoren ein, so der Laienpatrone, der Bischöfe von Konstanz, der deutschen Könige und Kaiser (Erste Bitten) oder der Züricher Räte. Recht häufig kam es auch zum Tausch von Benefizien.

In einem weiteren Abschnitt (S. 179–522) bietet der Verfasser 1059 Biographien von Klerikern, die als Kanoniker, Kapläne, Supplikanten oder Expektanten in den Quellen auftauchen. Dabei wird auch der auswärtige Pfründbesitz (samt Suppliken und dergleichen) nachgewiesen, und zwar nach Diözesen gegliedert. Jede Mitteilung wird präzise belegt. Soweit bereits ältere Biographien vorliegen, werden diese ebenfalls zitiert (aber meist mit dem Vermerk „überholt“ versehen). Ein weiterer Abschnitt (S. 523–567) bietet ein Verzeichnis der eingangs genannten Pfründen, jeweils mit einer chronologischen Liste der Inhaber. Ein sorgfältig gearbeitetes Register (S. 588–625) beschließt den Band.

Wenig sinnvoll scheint es zu sein, an dieser Stelle die Einzelergebnisse noch einmal vorzuführen. Festzuhalten bleibt aber:

1. Auf Seite 25–114 schildert der Verfasser ausführlich das päpstliche Benefizialrecht, seine theoretische Entfaltung und die Handhabung in der römischen Kanzlei. Ist hierüber in den herkömmlichen Handbüchern meist nur Holzschnittartiges zu lesen, so besitzen wir jetzt eine recht differenzierte Darstellung, welche, schon aufgrund der Intention der Arbeit, nicht nur die geschriebenen Normen, sondern auch die Praxis berücksichtigt. Zwar vermied es der Autor, mit in die üblichen Klagen über die zunehmende Zentralisierung einzustimmen. Unbestreitbar bleibt aber, daß das päpstliche Ämterrecht im späteren Mittelalter zu einem System geführt hat, das von der Gesamtkirche nicht mehr kontrolliert und gesteuert werden konnte. Daß die weniger gut aus-